

21. Hat der im Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft abgeschlossene Zwangsvergleich Wirkung auf das von einem Gesellschafter für eine Konkursforderung an seinem Privatvermögen bestellte Pfandrecht?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. Juni 1889 i. S. S. (Bekl.) w. Vorschußverein zu St. (Kl.) Rep. III. 111/89.

I. Landgericht Bückeburg.

II. Oberlandesgericht Oldenburg.

Der Kläger hat dem Beklagten gegen eine von diesem auf Höhe von 10500 *M* bestellte, das Bürgerweien Nr. 262a zu St. mitumfassende Generalhypothek Kredit in laufender Rechnung gewährt und auf Grund dieses Kreditvertrages seinen Geschäftsverkehr mit der am 1. August 1877 vom Beklagten mit seinem Sohne begründeten offenen Handelsgesellschaft fortgesetzt, welche die Aktiven und Passiven des bisher vom Beklagten allein betriebenen Handelsgeschäftes übernommen hatte. Der 1887 über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft eröffnete Konkurs ist durch Zwangsvergleich beendet. Nach Empfang der Akkorbrate auf die von ihm angemeldete Konkursforderung hat der Kläger wegen seines Ausfalles gegen den Beklagten die hypothekarische Klage auf Zulassung der Subhastation des ihm verpfändeten und bei Begründung der Gesellschaft im Privatvermögen des Beklagten verbliebenen Hauses erhoben. In zweiter Instanz ist angenommen, daß der dem Beklagten gewährte Kredit schon vor Begründung der Gesellschaft erschöpft gewesen ist und nach Maßgabe des eventuellen Zugeständnisses des Beklagten unter Abänderung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urtheiles Teilurteil erlassen. In den Gründen des die Revision des Beklagten zurückweisenden Urtheiles ist bemerkt, daß auf dieser Grundlage die Einrede des Zwangsvergleiches mit Recht zurückgewiesen sei, weil der Zwangsvergleich im Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nur den Umfang

der aus Art. 112 H.G.B. folgenden solidarischen Haftung des Beklagten begrenze, nicht aber den auf besonderem Rechtstitel beruhenden Schuld- und Pfandneuz zwischen dem Kläger und dem Beklagten berühre; sodann ist nach Zurückweisung des gegen die Annahme eines schon früher bestandenen Schuld- und Pfandneuz erhobenen prozessualen Angriffes gegen die Behauptung des Revisionsklägers, daß im Mangel eines solchen besonderen Rechtstitels mit der Forderung auch das Pfandrecht des Klägers durch den Zwangsvergleich aufgehoben sein würde, folgendes ausgeführt in den

Gründen:

... „Wäre aber auch eine auf besonderem Rechtsgrunde beruhende persönliche Verhaftung des Beklagten nicht begründet, so würde doch das Pfandrecht, welches er an seinem Privatvermögen für die Forderung des Klägers aus dem von der Handelsgesellschaft übernommenen und mit seinem Willen fortgesetzten Kreditverhältnisse bestellt hat, durch den Zwangsvergleich nicht berührt sein. Der von der Handelsgesellschaft geschlossene Zwangsvergleich begrenzt zwar auch den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen, berührt aber nicht die für die Konkursforderungen begründeten Pfandrechte. Schon die Absonderungsgläubiger, soweit deren Forderungen durch das Absonderungsrecht gedeckt werden, unterliegen nicht den Wirkungen des Zwangsvergleiches. Umsoweniger können Pfandrechte an Gegenständen, welche, wie im vorliegenden Falle, gar nicht zur Konkursmasse gehören, vom Zwangsvergleiche getroffen werden. Allerdings ist der Gemeinschuldner nicht verpflichtet, den dem Konkursgläubiger durch den Vergleich entstehenden Ausfall nachträglich zu ersetzen, und insofern wirkt der Vergleich für den Gemeinschuldner liberierend. Aber der Akkord wirkt auch nur für die Person des Gemeinschuldners; er ist ein auch den widersprechenden Gläubiger bindender Zwangsvergleich und kann daher nicht die Wirkung eines freiwilligen Vergleiches haben. Es bleiben mithin die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen unberührt, ebenso aber auch die durch Pfandrechte für die Konkursforderungen begründeten Accessionen. Ersteres hat die Konkursordnung in §. 178 ausdrücklich ausgesprochen, letzteres folgt aus der Natur des Zwangsvergleiches, ist aber auch eine Konsequenz der erstgedachten Bestimmung, nach welcher der accessorisch haftende Bürge sich auf die Befreiung des Hauptschuldners

---

nicht berufen kann, da kein Grund ersichtlich ist, dem Zwangsvergleiche für die Accession des Pfandrechtes eine andere Wirkung beizulegen als für die Accession der Bürgschaft." . . .